

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.12.2009 die zweite Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2005 S. 429), zuletzt geändert am 12.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2007 S. 160), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.12.2009 die zweite Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2005 S. 429), zuletzt geändert am 12.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2007 S. 160), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ermöglicht den berufsbezogenen Abschluss eines Studiums an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und ob sie oder er imstande ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium/Magistra Artium“ (abgekürzt „M.A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (A n l a g e 4) mit dem Datum des Zeugnisses (A n l a g e 3) aus.

§ 3 Prüfungsfächer

- (1) Die Magisterprüfung und die Magisterzwischenprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird.
- (2) Die möglichen Fächer und Fächerverbindungen sind in den A n l a g e n 1 u n d 2 aufgeführt.

(3) Nebenfächer oder ein zweites Hauptfach können auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, sofern sie im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den hier genannten Prüfungsfächern gleichwertig sind. Fächer anderer Fakultäten, die nicht in Magister- oder Diplomordnungen verankert sind, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

(1) Zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachbundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- die in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen geforderten fachlichen Voraussetzungen nach § 14 und § 20 erfüllt hat.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln, eine Prüfungsleistung ablegen. Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. Die Immatrikulation ist nachzuweisen. Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt. Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschl. der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums soll die abgeschlossene Zwischenprüfung des jeweiligen Faches sein.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und Hauptstudium jeweils etwa 80 SWS entfallen. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt für ein Hauptfach höchstens 72 SWS und für jedes Nebenfach höchstens 36 SWS.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der

Prüfungsausschuss, nachdem eine Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters eingeholt wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- eine Studentin oder ein Student

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder der Mitarbeitergruppe auf zwei Jahre, die Studentin oder der Student auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidung kann die Betroffene oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren, anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die sie oder er in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wählen die Vertreterinnen oder die Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(8) Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, hat die Studentin oder der Student kein Stimmrecht.

(9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die

Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuss für die Magisterarbeit auch eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen und Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 11 Schutzbestimmungen

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die

Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind,

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,
- e) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit

der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, ist von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 13 Zweck, Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student in ihren oder seinen Fächern grundlegende Kenntnisse sowie Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu bestreiten. Sie soll ihr oder ihm darüber hinaus Informationen für ihr oder sein weiteres Studium geben.

(2) Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Textseiten, die im Fall des Studiums zweier Hauptfächer in beiden Fächern verfasst werden muss und im Fall der Kombination eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern im Hauptfach zu verfassen ist, sowie aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten je Studentin oder Student pro Prüfungsfach. Für Nebenfächer aus anderen Fakultäten gelten die entsprechenden Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

(4) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuss Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen im Benehmen mit den anderen Fakultäten unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest.

(5) Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder / und 2. Nebenfach),

die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, d.h. in jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anl. 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) entfällt.

§ 14 Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer in den gewählten Fächern

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Anlage 2 nachweist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gem. Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung bzw. Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der Fächer ihrer oder seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
3. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer,
4. die Vorschläge für die Erstprüferin oder den Erstprüfer für die schriftliche Hausarbeit im Hauptfach bzw. in den Hauptfächern und für die Prüferinnen oder Prüfer in den mündlichen Prüfungen,
5. die Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfinden soll.

(3) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Diplomvorprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 15 Art der Prüfungsleistungen

(1) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer einem der in

Anlage 2 aufgeführten Studienbereiche entnommen; es wird im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. Sie kann bei begründetem Antrag der Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer um maximal zwei Wochen verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch die schriftliche Hausarbeit soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung angemessener fachspezifischer Theorien und Methoden ein wissenschaftliches Problem zu untersuchen und das Ergebnis korrekt darzulegen. Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 25 Abs.1 bis 5 benotet. Bewertungen und Benotungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

Innerhalb der mündlichen Prüfung ist ein Kurzvortrag als Teilprüfung möglich. Die Studentin oder der Student wählt für die mündliche Prüfung im Rahmen der Vorschriften von Anlage 2 zwei Studienbereiche /Prüfungsgebiete und daraus je einen Fachschwerpunkt aus. In der mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in dem gewählten Studienbereich /Prüfungsgebiet Grundkenntnisse und in dem gewählten Fachschwerpunkt die Fähigkeit zu vertiefter Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe und Denkweisen besitzt. Die mündliche Prüfung soll durch eine Beratung der Studentin oder des Studenten ergänzt werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ gemäß § 25 Abs. 1 bis 5 benotet worden sind.

(2) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

§ 17 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Zwischenprüfungsarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Zwischenprüfungsarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfungsarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, in der Regel frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss, nachdem die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Fächer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des im Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(5) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang bzw. einem entsprechenden Diplomstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 18 Bescheinigung

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist die bestandene bzw. nicht bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich zu bescheinigen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber eine Benachrichtigung.

III. Magisterprüfung

§ 19 Bestandteile der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im ersten und im zweiten Hauptfach gem. Anlage 2. Die Fachprüfungen in den Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden – mit Ausnahme des studienabschließenden Vortrags im 2. Hauptfach (vgl. § 24) - studienbegleitend abgelegt. Im 2. Hauptfach besteht die Fachprüfung aus
 - drei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (à 30 Minuten) und
 - einem Vortrag (15 Minuten mit anschließender 15minütiger Diskussion)

(2) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Für Fächer aus anderen Fakultäten gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder / und 2. Nebenfach), die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, ist in jedem Fach eine Zwischenprüfung abzulegen und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben. Der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anl. 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) entfällt als Prüfungsvoraussetzung.

(4) Auf Antrag kann in der Prüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung in einem weiteren Fach eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzfach). Eine Zwischenprüfung findet nicht statt. Für die Prüfung im Zusatzfach gelten im Übrigen die für Nebenfächer festgelegten Regeln.

Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 20 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Vor Beginn der ersten Prüfungsleistung ist beim Prüfungsausschuss schriftlich ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Absatz 2 bereits erstmals oder

endgültig nicht bestanden wurde,

2. die Angabe des ersten und zweiten Hauptfaches bzw. der Nebenfächer,
3. das Studienbuch bzw. Nachweise über die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterprüfung oder Diplomprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Werden die Fachprüfungen eines Faches studienbegleitend abgeschlossen, so wird zu den Fachprüfungen eines Faches zugelassen, wer die Zwischenprüfung im jeweiligen Fach bestanden hat. Werden die Fachprüfungen studienabschließend abgelegt, wird zugelassen, wer die jeweilige Zwischenprüfung des Faches und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium abgeschlossen hat.

§ 21 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(2) Die schriftliche Meldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Ende derjenigen Lehrveranstaltung, in der sie abgelegt werden soll. Die Prüfung findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt und ist bis Beginn der Veranstaltungen des Folgesemesters abzulegen.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden als mündliche Prüfungen im Anschluss an ein Seminar des Hauptstudiums bei einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem Beisitzer absolviert.

(4) Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt eines Seminars, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein (vgl. Anlage 2) erwerben. Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Gegenstand der Prüfung auch der Inhalt eines Seminars sein, in dem die Studierenden einen Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein nicht erworben haben, sofern die Studierende einen solchen in einem anderen Seminar im Fach der Prüfung erworben haben. Die studienbegleitende Prüfung dauert eine halbe Stunde. Die Studentin oder der Student soll nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit zu vertiefter Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe, Denkweisen und Methoden besitzt. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die

Prüfungsdauer entsprechend.

(5) Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Im Fall des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfung gilt § 17 entsprechend. Die Wiederholungsprüfung ist im selben Studienbereich/Prüfungsgebiet abzulegen wie die nicht-bestandene Prüfung.

(7) Im Fach Sportwissenschaft werden sportpraktische Prüfungen und sportartbezogene Klausuren (60 bzw. 90 Minuten) als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt. In diesen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die für bestimmte Sportarten notwendigen Techniken beherrscht und das jeweils erforderliche Leistungsniveau erreicht sowie die für die Sportarten relevanten theoretischen Kenntnisse erworben hat.

§ 22 Anmeldung und Zulassung zur Magisterarbeit

(1) Die Meldung zur schriftlichen Hausarbeit erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen. Die erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) gemäß Anlage 2 müssen vorliegen. Der Meldung ist beizufügen ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit, der zugleich den Themenbereich der Magisterarbeit enthält und angibt, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(2) Zur Magisterarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
2. in dem Prüfungsfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, die erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) des Hauptstudiums gemäß Anlage 2 erbracht hat,
3. in allen Prüfungsfächern die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 21, Abs. 1 erbracht hat.
4. ein abgeschlossenes Hauptstudium in den übrigen Prüfungsfächern absolviert sowie alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Prüfungsausschuss das Thema der schriftlichen Hausarbeit noch nicht ausgegeben hat.

§ 23 Magisterarbeit

- (1) Die Art und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein. Die Gruppe umfasst höchstens drei Personen.
- (3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.
- (4) Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Magisterarbeit ist wahlweise in der Regel nach drei oder auf begründeten Antrag nach sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Weist die Studentin oder der Student vor Ablauf der Frist nach, dass sie oder er den Termin ohne ihr oder sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, eine Verlängerung um ein Drittel der Bearbeitungszeit zu bewilligen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Fall von sechsmonatigen Magisterarbeiten eine Nachfrist bis zur Gesamtdauer von neun Monaten bewilligen.
- (6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren einzureichen. Sie sollte, sofern nicht eine Gruppenarbeit vorliegt, einen Umfang von 100 Textseiten nicht überschreiten. Das Deckblatt muss der Anlage 5 entsprechen.
- (8) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Magisterarbeit wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 25 Abs.1 bis 5 benotet. Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Arbeit vorliegen. Wenn die Magisterarbeit die letzte Prüfungsleistung ist, sollen die Bewertungen und Benotungen spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

§ 24 Vortrag im 2. Hauptfach

(1) Im zweiten Hauptfach ist als abschließende Prüfung ein Vortrag zu halten, an den sich eine Diskussion anschließt. Hierbei soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit nachweisen, sich mit einem fachwissenschaftlichen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur in freier mündlicher Rede auseinander zu setzen und das Ergebnis in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

(2) Das Thema des Vortrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss fünf Werktage vorher bekannt gegeben.

(3) Der Vortrag dauert etwa 15 Minuten, woran sich eine Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer anschließt.

(4) Der Vortrag und die Diskussion werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen und bewertet. Die Regelungen in § 21 Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Fall der studienbegleitenden Fachprüfungen (§21) und des Vortrags im 2. Hauptfach (§24) von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers bewertet. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen bei der Benotung von Prüfungsleistungen die Noten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, so stellt der Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der Einzelnoten als Note fest. Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. im Fall des zweiten Hauptfaches der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und des Vortrags. Im Fach Sportwissenschaft wird das gewichtete arithmetische Mittel der Vornoten (gem. Anlage 2 A III.4 bzw. B.III.3.) in die Benotung einbezogen, wobei im Haupt- wie im Nebenfach die sportpraktische Note mit einem Drittel in die Endnote eingeht. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,00) erreicht ist.

(4) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

von 1,0 bis 1,15 = 1,0

über 1,15 bis 1,5 = 1,3

über 1,5 bis 1,85 = 1,7

über 1,85 bis 2,15 = 2,0

über 2,15 bis 2,5 = 2,3

über 2,5 bis 2,85 = 2,7

über 2,85 bis 3,15 = 3,0

über 3,15 bis 3,5 = 3,3

über 3,5 bis 3,85 = 3,7

über 3,85 bis 4,0 = 4,0

über 4,0 bis 5,0 = 5,0

(5) Beurteilt eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ oder weichen die Beurteilungen der Prüferinnen oder Prüfer um 1,0 oder mehr voneinander ab, holt der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers sowie des dritten Prüfers gem. Abs. 2 gebildet.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gem. § 21 bzw. § 24 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten und gerundeten Noten für die Fachprüfungen und der gerundeten Note für die Magisterarbeit. Dabei werden die Magisterarbeit und die Fachprüfungen im Hauptfach doppelt und die Fachprüfungen im Nebenfach einfach gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend. Bei zwei Hauptfächern ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der Hausarbeit und den beiden Fachnoten. Wurde in der Magisterarbeit und in allen Fachprüfungen das Prädikat „sehr gut“ erzielt, so ist das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ zu vergeben.

§ 26 Wiederholung der Magisterprüfung

§ 17 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben. Wurde die Magisterarbeit nach den Fachprüfungen geschrieben, wird als Datum des Zeugnisses der Tag der Abgabe der Magisterarbeit angegeben. Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgegeben.

(2) Studienprofile im Fach Sportwissenschaften werden auf Antrag auf dem Zeugnis ausgewiesen

(3) Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenes Magister-Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. Die Studierenden können eine weitere Bescheinigung verlangen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

§ 28 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studierenden werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 30 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuss andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüferinnen oder Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers

insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine wissenschaftlich vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet. Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen: diese müssen die Qualifikationen nach § 9 Abs. 1 besitzen. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Übergangs- und Schlussbestimmung

(1) Der Studiengang ist geschlossen. Eine Einschreibung ist, auch in höhere Fachsemester, ausgeschlossen. Abweichend von Satz 2 können auf Antrag bereits eingeschriebene Studierende des Magisterstudienfaches Medien- und Kommunikationswissenschaften in ein anderes Fach nach Anlage 1 oder bereits eingeschriebene Studierende des Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften in den vorliegenden Magisterstudiengang in Fächer nach Anlage 1 (mit Ausnahme des Faches Medien- und Kommunikationswissenschaft) umgeschrieben werden, soweit aufgrund bereits erbrachter Vorleistungen sicher festgestellt werden kann, das Studium innerhalb der im Folgenden genannten Fristen erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Feststellung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Antrag nach Satz 3 kann zuletzt für eine Umschreibung zum Wintersemester 2010/2011 gestellt werden.

(2) Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird letztmals im Wintersemester 2012/13 durchgeführt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird eine Prüfung abweichend von Satz 1 letztmals im Wintersemester 2013/14 durchgeführt; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des

Wintersemesters 2012/2013 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fakultätsstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 abgelegt werden können. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden, deren oder dessen Antrag nach Satz 2 bewilligt wurde, wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im Wintersemester 2015/16 durchgeführt werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Fächer und Fakultäten,
- e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität
- f) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Für Studierende des Magisterstudienfaches Medien- und Kommunikationswissenschaft gilt abweichend von Sätzen 1-3: Eine Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung wird letztmalig im Sommersemester 2010 durchgeführt. Eine Fristverlängerung gleich aus welchem Grund ist ausgeschlossen.

Für Fachprüfungen in Fächern der Philosophischen Fakultät gelten abweichend von Sätzen 1 und 2 ausschließlich die in der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät benannten Fristen; zur Fristwahrung können Fachprüfungen in Fächern der Philosophischen Fakultät vorgezogen werden, auch wenn in einem oder mehreren der anderen studierten Fächern die Zugangsvoraussetzungen zur Magisterprüfung noch nicht nachgewiesen werden.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, gelten § 21 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass ein qualifizierter Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein in einem Seminar nicht nachgewiesen werden muss und die Prüfung sich in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auf eines der Teilgebiete des Faches nach Anlage 2 bezieht; die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterarbeit bleiben hiervon unberührt. Jedes Teilgebiet eines Faches kann Gegenstand nur einer studienbegleitenden

Prüfung sein. Im Magisterstudienfach Medien- und Kommunikationswissenschaft ist hinsichtlich der Teilgebiete des Faches die Prüfungsordnung vom 13.04.2000 maßgeblich; im 1. und 2. Hauptfach sind drei, im Nebenfach zwei studienbegleitende Prüfungen zu absolvieren.

(4) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 können Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/05 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, auf Antrag, der vor der Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen ist, in den Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät folgende Prüfungsleistungen erbringen:

a) Wird die Magisterprüfung in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt, besteht die Prüfung:

aa) im ersten und zweiten Hauptfach jeweils aus einer einstündigen mündlichen Prüfung, die sich auf drei verschiedene „Studienbereiche/Prüfungsgebiete“ erstreckt;

bb) im zweiten Hauptfach zusätzlich aus einer fünfstündigen Klausur.

b) Wird die Magisterprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, besteht die Prüfung

aa) im Hauptfach aus einer einstündigen mündlichen Prüfung, die sich auf drei verschiedene „Studienbereiche/Prüfungsgebiete“ erstreckt;

bb) in jedem Nebenfach jeweils aus einer fünfstündigen Klausur und einer 30minütigen mündlichen Prüfung, die sich auf zwei verschiedene „Studienbereiche/Prüfungsgebiete“ erstreckt.

Das Nähere ist in Anlage 2 der Prüfungsordnung vom 13.04.2000 festgelegt. In diesem Fall werden die Fachprüfungen in Form von Blockprüfungen durchgeführt. Werden mehrere Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert, kann ein Antrag auf Erbringung von Ersatzleistungen nicht auf einzelne dieser Fächer beschränkt werden.

(5) Alle bisher geltenden Prüfungsordnungen treten mit Bekanntmachung der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben. Nach den Regelungen einer bisher gültigen Prüfungsordnung absolvierte Magisterzwischenprüfungen gelten als nach der vorliegenden Prüfungsordnung ordnungsgemäß absolviert. Die zu der vorliegenden Prüfungsordnung in bisher gültigen Fassungen erlassenen Studienordnungen gelten fort. Soweit einzelne Bestimmungen den Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung widersprechen, gelten ausschließlich die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

(6) Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist.“

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsfächer der Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

A. Hauptfächer

1. Als erstes Hauptfach können die folgenden Fächer gewählt werden:

Ethnologie, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft.

2. Als zweites Hauptfach können - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt - sowohl die unter Nr. 1 aufgeführten Fächer als auch solche aus anderen Fakultäten gewählt werden, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfächer sind. Die Wahl von Fächern anderer Fakultäten muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 2). Sofern Teilgebiete von Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Prüfungsordnungen anderer Fakultäten eigenständige Hauptfächer sind (z.B. Rechtssoziologie, Medizinische Soziologie, Wirtschaftspädagogik), können diese nicht als Hauptfächer gewählt werden.

B. Nebenfächer

Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Die folgenden in der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer:

Ethnologie, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Geschlechterforschung, Pädagogik, Politikwissenschaft, Sozialpolitik, Soziologie, Sportwissenschaft

2. Alle Fächer aus anderen Fakultäten - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt -, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfächer sind. Die Wahl der Fächer anderer Fakultäten muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 4). Teilgebiete sozialwissenschaftlicher Fächer sind nicht wählbar (A 2 dritter Satz gilt entsprechend).

C. Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden

Für sämtliche Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, ist die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät anzuwenden, d.h. es wird der Nachweis einer Zwischenprüfung (im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach) und der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) verlangt. In der Abschlussprüfung ist je eine 4-stündige Klausur im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach zu schreiben.

Anlage 2

Ethnologie

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- a) Ethnologische Theorien: Grundbegriffe, theoretische Schulen, Konzepte, Wissenschaftsgeschichte
- b) Methoden: Feldforschung, Analyse oraler und schriftlicher Quellen, Visuelle Anthropologie, Dokumentation materieller Kulturgüter (Museumsethnologie), Angewandte Ethnologie (einschließlich Entwicklungsethnologie), Komparatistische Methoden
- c) Systematische Ethnologie: Sozialethnologie, Wirtschaftsethnologie, Politikethnologie, Religionsethnologie, Ethnolinguistik, Kulturökologie, Gender-Studien, Kunst- und Architekturoethnologie
- d) Regionale Ethnologie: Indopazifischer Raum (v.a. Ozeanien und Südostasien), Afrika, Nord- und Mesoamerika, Islamische Kulturen West- und Zentralasiens
- e) Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse: Kurse in außereuropäischen Sprachen (nur Studienbereich), Aktuelle Fragestellungen auch in Industriegesellschaften zu Themen wie: Medizinethnologie, Emotionsforschung, Forschungen über Migration und Minoritäten, Urbanethnologie u.a.m.

A. Ethnologie als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“
- wahlweise aus Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus „Spezielle Gegenstandsbereiche

ethnologischer Analyse“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit
2. Mündliche Prüfung über die unter A I genannten Lehrveranstaltungen

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei verschiedenen der folgenden drei Bereiche:
 - Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
3. Die erfolgreiche Teilnahme an:
 - einem zweisemestrigen Kurs in einer außereuropäischen Sprache (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete e))
 - einem zwei- bis dreisemestrigen Praktikum zum Bereich Methoden (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete b)) im Fall von Feldforschung und Angewandte Ethnologie mit Pflichtexkursion
 - dem Institutskolloquium (2 Semester)

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Ethnologie als erstes Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
 - Ethnologische Theorien und Methoden
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
 - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)
2. Ethnologie als zweites Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
 - Ethnologische Theorien und Methoden
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
 - b) Vortrag

B. Ethnologie als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- wahlweise aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“ oder aus den Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus dem Bereich „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über die unter B I genannten Lehrveranstaltungen.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
 - Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei unterschiedlichen Bereichen gemäss Abschnitt III Nr. 2.

C Ethnologie als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Ethnologie als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Ethnologie als 2. Hauptfach.

II Ethnologie als Nebenfach

1. Ethnologie als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Ethnologie als Nebenfach.

2. Ethnologie als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mitfolgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Geschlechterforschung

Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Theorien und Methoden der Geschlechterforschung

a) Theorien der Geschlechterforschung

Feministische Theorien der Geschichte und Gegenwart, konstruktivistische und poststrukturalistische Ansätze in der modernen Gendertheorie, marxistische Zugänge oder auch ökologische Konzepte der Geschlechterforschung, spezifische theoretische Grundlagen der Geschlechterforschung in den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten

b) Methoden der Geschlechterforschung

Methoden und Techniken der empirischen Sozial- und der ethnographischen Forschung, klassisch hermeneutische und historische Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung, Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterforschung

Inhaltliche Schwerpunkte

a) Konzepte von Körper und Individuum

Konstruktion von Körpervorstellungen und -bildern in verschiedenen Kulturen, Umgang mit und Stilisierung des Körpers, Normierungen von Körperlichkeit und geschlechtsspezifischen Identitäten.

b) Soziale Beziehungen

Analyse sozialer Institutionen und Konstellationen wie Verwandtschaft, Familie, Kindheit, Jugend, Alter; Erzeugung einer geschlechtsspezifisch konstruierten Welt (Theorien des Doing Gender); der Zusammenhang von Ethnie, Klasse und Geschlecht; soziologische, sozialphilosophische, kulturwissenschaftliche Theorien, Bildungs- und Sozialisationstheorien.

c) Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur

Geschlechtsspezifische Formen der Arbeitsteilung und Ressourcenverteilung; soziale Ungleichheit in Bildung und einzelnen Berufsfeldern; Professionalisierungsprozesse; ökonomische Theorien gesellschaftlicher Produktionsweisen; Analyse von Lebensstilen und Formen der symbolischen Praxis und entsprechende Theorien.

d) Politische Kultur und soziopolitische Systeme

Geschlechterkonstruktionen im politischen Raum und individuelle und institutionelle Partizipation der Geschlechter, Bedingungen von Ausschluss und Integration unter geschlechtsspezifischer Perspektive; Rechtsvorstellungen; Regulierung von Lebenschancen durch Politik; politische Bewegungen, Migrationsprozesse.

e) Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme

Geschlechtsspezifische Formen der Sprachverwendung, Interaktion und Sprachnormen in der alltäglichen Kommunikation; Strukturen von Bild, Sprache und Text; künstlerische Imaginationen und Metaphorisierungen von Männlichkeit und Weiblichkeit; literarische Praxis und literatur- und sprachwissenschaftliche Theoriebildung; Produktionsregeln von Kunst und Ikonographie; Geschlechterkonstruktionen in Glaubens- und Wissenssystemen und in wissenschaftlichen Theorien.

A. Geschlechterforschung als Hauptfach - entfällt -

B. Geschlechterforschung als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch Leistungsscheine

- a) ein Leistungsschein im Bereich Theorie
- b) ein Leistungsschein im Bereich Methoden
- c) zwei Leistungsscheine in zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt mindestens ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit oder eine Klausur voraus. Leistungsscheine dürfen nicht ausschließlich aus einem einzigen der beteiligten Fächer stammen.

2. Der Erwerb von drei qualifizierten Teilnahmescheinen

Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahmescheines setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche kleinere Eigenleistung in Form eines Protokolls, eines Thesenpapiers o.ä. voraus.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Halbstündige mündliche Prüfung über zwei Themen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, alternativ kann ein Thema aus dem Bereich Theorien der Geschlechterforschung gewählt werden.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen::

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch drei Leistungsscheine aus zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, wahlweise kann einer der Leistungsscheine auch in einer Theorieveranstaltung erworben werden.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

V. Ausschlussregelung

Mit Ausnahme des Themas der Magisterarbeit können die Studienbereiche und Prüfungsgebiete des Nebenfachs Geschlechterforschung nicht Prüfungsgebiete in den anderen Fächern sein.

VI. Prüfende

Eine Kandidatin/ein Kandidat kann weder in der Zwischenprüfung noch in der Abschlussprüfung in zwei Fächern von einem/einer Lehrenden geprüft werden.

C Geschlechterforschung als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Geschlechterforschung als 2. Hauptfach: entfällt

II Geschlechterforschung als Nebenfach

1. Geschlechterforschung als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Geschlechterforschung als Nebenfach.

2. Geschlechterforschung als 2. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Pädagogik

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

b) Pädagogische Felder und Institutionen

Vergleich und historische Entwicklung unterschiedlicher Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; pädagogisches Handeln in Institutionen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Grundlagen und Probleme didaktischen Handelns, Auswahl und Begründung pädagogischer Ziele; Gestaltung pädagogischer Situationen; Grundlagen von Diagnose und Beratung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung

Vergleich von alltäglicher und wissenschaftlicher Beobachtung und Theorienbildung; Regeln der Interpretation von Texten; empirische Forschungsmethoden; Gewinnung und Darstellung quantitativer Daten; statistische Schlussfolgerungen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

- a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
 Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation, Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
 Theorien pädagogischer „Klassiker“, Traditionszusammenhänge des gegenwärtigen pädagogischen Denkens; Entstehungsbedingungen pädagogischer Begriffe, Institutionen, Bewegungen und Arbeitsfelder; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- c) Pädagogische Beratung
 Theorien und Modelle zur Analyse und Planung von Beratung; Methoden zur Gestaltung von Beratungsprozessen und Interventionen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- d) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
 Didaktische Modelle und ihre Begründung; Gestaltung und Evaluation organisierter Lernprozesse; Lehr- und Lernmethoden; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe
 Geschichte und Theorien der Kindheit, der Familie und des Jugendalters; Institutionen der Jugendarbeit; Probleme der Heimerziehung, weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

A. Pädagogik als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Bereichen:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen,
 - c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Methoden der sozial- und erziehungswissenschaftlicher Forschung“ mit den Teilleistungen
 - a) erfolgreicher Besuch (Klausur) der Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ und
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, das auf die Praxis empirischer Forschung

bezogen ist

3. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Erkundungspraktikum.
4. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen sich auf Einzelleistungen beziehen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums aus den Themenbereichen:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
 - b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
 - c) Pädagogische Beratung
 - d) Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
 - e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Einer der drei Nachweise muss in den Bereichen in Buchstabe a oder b erworben werden.

3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungspraktikum oder der Nachweis einer äquivalenten Leistung gem. den Regelungen der Studienordnung.

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Pädagogik als erstes Hauptfach
 - a) Jeweils eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Bereiche gem. Abschn. III Nr. 2.
 - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
2. Pädagogik als zweites Hauptfach
 - a) Jeweils eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Bereiche gem. Abschn. III Nr. 2.
 - b) Vortrag

B. Pädagogik als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchst. A Abschn. I, Ziffer 1a bis c und Ziff. 2 genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Darüber hinaus ist ein Leistungsnachweis für die Veranstaltung „Einführung in Pädagogische Handlungsfelder“ zu erwerben.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I Zif. 1 genannten Studienbereiche/ Prüfungsgebiete.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an einer Veranstaltung des Hauptstudiums.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbeleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nr. 1.

C Pädagogik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Pädagogik als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Pädagogik als 2. Hauptfach.

II Pädagogik als Nebenfach

1. Pädagogik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Pädagogik als Nebenfach.

2. Pädagogik als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Politikwissenschaft

Fächerverbindungen

Ist Politikwissenschaft Hauptfach, kann das Fach Soziologie nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Politische Ideengeschichte und Theorien mit den Fachschwerpunkten:

Politische Strömungen im 19. und 20. Jahrhundert, Demokratietheorien, Klassiker des politischen Denkens. Aktuelle und sozialökonomische politikwissenschaftliche Theorien.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Das Regierungssystem der Bundesrepublik, einschl. Struktur und Entwicklung von Politik in systematischer und geschichtlicher Perspektive, politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen; politische Sozialisation sowie Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung.

c) Vergleich politischer Systeme

Struktur und Entwicklung anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Systeme, einschl. Fragestellungen und Probleme vergleichender Politikwissenschaft.

d) Internationale Beziehungen

Internationale Beziehungen, einschl. politische, kulturelle und weltwirtschaftliche Beziehungen, neue Muster der post-bipolaren Sicherheitspolitik und supranationale Zusammenschlüsse, Regionalisierung der Weltpolitik und Zivilisationskonflikte, internationale Organisationen und regionale Subsysteme sowie zivilisatorische Staatengemeinschaften.

e) Methoden der empirischen Politikforschung und Statistik

Theoretische Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Politikforschung und ihre praktische Anwendung. Grundlagen der Statistik und computergestützte Auswertungsmethoden.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Grundkenntnisse politik- und sozialwissenschaftlicher Theorien und sozialphilosophischer Positionen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Systemtheorie, Vertragstheorien, Politische Entscheidungstheorien, Feministische Theorien, moderne und postmoderne Politiktheorien, weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundkenntnisse der Regierungslehre und empirischen Politikforschung; Vertiefung z.B. Bereich der politischen Institutionen, Parteien, der organisierten Interessen und ausgewählter Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Politisches System eines anderen Landes

Grundkenntnisse der empirischen Politikforschung, vertiefte Kenntnisse von Theorie und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre sowie ein weiterer Vertiefungsbereich, z.B. politische Institutionen, Parteien, organisiertes Interesse und ausgewählte Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

d) Internationale Beziehungen

Grundkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Frieden- und Konfliktforschung, Nord-Süd-Problematik, Zusammenhang von internationalen Systemen und ihren Subsystemen; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

e) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse, Theorien der politischen Bildung

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Theorie der politischen Erziehung und Didaktik der politischen Sozialisation und Einstellungsforschung; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

A. Politikwissenschaft als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung, bestehend aus den Teilleistungen
 - a) „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
 - b) ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung und Statistik für SozialwissenschaftlerInnen (Statistik I)
2. Drei Leistungsnachweise zu je einer einführenden Lehrveranstaltung aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:
 - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Vergleich politischer Systeme
 - Internationale Beziehungen
3. Englisch Klausur

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung

2. Leistungsnachweise zu je einer weiterführenden Lehrveranstaltung in vier verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen
- Methoden empirischer Politikforschung
- Statistik (Statistik I)

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Politikwissenschaft als erstes Hauptfach

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der unter III.2 genannten Bereiche.
- b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)

2. Politikwissenschaft als zweites Hauptfach

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der unter III.2. genannten Bereiche.
- b) Vortrag

B. Politikwissenschaft als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter A I. 2. und 3. genannten Leistungsnachweise zu erbringen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I. 2. genannten Bereiche.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung

2. Leistungsnachweise zu je einer weiterführenden Lehrveranstaltung in drei verschiedenen der im folgenden genannten Bereiche:

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

- Methoden empirischer Politikforschung
- Statistik I

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen der unter III.2. genannten Bereiche.

C Politikwissenschaft als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Politikwissenschaft als 2. Hauptfach.

II Politikwissenschaft als Nebenfach

1. Politikwissenschaft als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Politikwissenschaft als Nebenfach.

2. Politikwissenschaft als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Sozialpolitik

Fächerverbindungen

Das Fach Sozialpolitik kann nur als Nebenfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

a) Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik

Theorien des Wohlfahrtsstaates. Normative Begründungen sozialpolitischer Intervention. Wohlfahrtsindikatoren und ihre theoretische Grundlegung.

b) Sozialpolitische Institutionen und Politikprozess

Systeme sozialer Sicherung und ihre Gestaltungsprinzipien. Strukturen und Mechanismen sozialer Konsensbildung und politischer Entscheidungsfindung im Politikfeld Sozialpolitik. Akteure wohlfahrts-staatlicher Politik.

c) Geschichte der Sozialpolitik

Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherung seit dem 19. Jahrhundert. Stabilität und Wandel sozialpolitischer Regulierung in Deutschland.

d) Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Institutionen, Regulierungen und normative Rechtfertigungen von Sozialpolitik im (auch

historischen) Ländervergleich. Europäische Sozialpolitik - Sozialpolitik in Europa.

A. Sozialpolitik als Hauptfach

- entfällt –

B. Sozialpolitik als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Einführung in die Sozialpolitik
- Theoretische Grundlagen (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Allgemeine Theorie der Sozialpolitik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- Einführung in einen weiteren Studienbereich der Sozialpolitik (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Einführung in die Mikro- und Makroökonomik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
- „Statistik I

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je ein Thema aus zwei der o.g. Studienbereiche.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an vertiefenden Lehrveranstaltungen aus zwei der o.g. Studienbereiche.
2. Nachweis der Teilnahme am gemeinsamen Forschungs- und Examenskolloquium des Instituts für Sozialpolitik.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei unterschiedlichen Bereichen (a bis d) des Faches.

C Sozialpolitik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Sozialpolitik als 2. Hauptfach: entfällt

II Sozialpolitik als Nebenfach

1. Sozialpolitik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Sozialpolitik als Nebenfach.

2. Sozialpolitik als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Soziologie

Fächerverbindungen

Ist Soziologie Hauptfach, kann das Fach Politikwissenschaft nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

a) Soziologische Theorie

Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen; Geschichte der soziologischen Theorien; Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; Theoretische Grundlagen der empirischen Forschung; Praktische Anwendung der Methoden und Techniken; Grundlagen der Statistik; Statistische Auswertungsmethoden; Sozial- und Wirtschaftsstatistik; Computergestützte Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse

Theoretische und empirische Analyse von Teilbereichen und Teilphänomenen der Gesellschaft: Industrie und Arbeit, Kultur, Bildung und Wissenschaft, Sozialisation, Familie, Organisation, Stadt und Region, Gesellschaft und Umwelt, Frauen/Geschlechterverhältnis, Gesundheitssystem und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.

d) Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Gesellschaftssysteme und ihre Entwicklung; Soziale Ungleichheit, Klassen, Schichten, Stände; Soziale Mobilität; Soziale Konflikte; Sozialer Wandel und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.

A. Soziologie als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Je ein Leistungsnachweis aus den folgenden drei Bereichen:
 - Soziologische Theorie
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
2. Je ein Leistungsnachweis aus den folgenden vier Bereichen:
 - „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
 - ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung
 - Statistik I
 - Statistik II

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in Abschnitt I genannten Bereiche, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an vier vertiefenden Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche:
 - Soziologische Theorie
 - Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse.
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Soziologie als erstes Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschn. III Nr. 2 genannten Bereiche.
 - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
2. Soziologie als zweites Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschn. III Nr. 2 genannten Bereiche.
 - b) Vortrag

B. Soziologie als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus folgenden drei Bereichen:
 - Soziologische Theorie
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung
„Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Statistik I

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in Abschnitt I genannten Bereiche.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:
 - Soziologische Theorie,
 - Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung,
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen aus Abschnitt III Nr. 2.

C Soziologie als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Soziologie als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Soziologie als 2. Hauptfach.

II Soziologie als Nebenfach

1. Soziologie als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Soziologie als Nebenfach.

2. Soziologie als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Sportwissenschaft

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

a) Sport und Bewegung

Grundbegriffe der Bewegungswissenschaft, Bewegungsanalyse und ihre Methoden. Biomechanik, Motorische Kontrolle, Motorisches Lernen, Motorische Entwicklung, koordinative Fähigkeiten, Leistungsdiagnostik

b) Sport und Erziehung

Sportpädagogik: Anwendungs- und Handlungsfelder; Normen und Ziele, Vergleichende Sportpädagogik; Abenteuer- und Erlebnispädagogik.

Sportdidaktik: Theorien und Konzepte; Planung/Analyse von Unterricht/Training; Lehren und Lernen; Sport in verschiedenen Institutionen.

c) Sport und Gesellschaft

Sportgeschichte: Sport und gesellschaftliche Veränderung, Olympische Bewegung, Sportentwicklung im internationalen Raum, Bewegung als historisches Phänomen, Auseinandersetzung mit der Sportgeschichte einer historischen Epoche.

Sportpolitologie: Sport und Staat, Sport und Bildung/Kultur, Sport und Ideologie, Sport und Internationalismus, Sportentwicklungsplanung.

Sportpublizistik: Wissenschaftsjournalismus im Sport, Wandlungen des Sports durch den Journalismus, Sportjournalistische Verarbeitung von Bewegungssehen, Politische Funktionalisierung des Sports in den Massenmedien, Sport in den Massenmedien im internationalen Raum.

Sportsoziologie: Organisation und Organisationsformen von Sport: Gesellschaftliche Bedingungen des Sporttreibens, Frau und Sport, Ökologie und Sport, Normen und Werte im Sport.

Sportpsychologie: Persönlichkeit im Sport, Sozialpsychologie und Sport, Lernpsychologie im Sport, Kommunikation im Sport, Handeln im Sport.

Sportmanagement: Finanzierungsfragen im Sport, Marketing im Sport, Betriebswirtschaftliche Aspekte der Vereinsführung und anderer Sportanbieter, Sport-Sponsoring, Sportveranstalter-Marketing.

d) Sport und Gesundheit

Aufbau, Funktionen, Anpassungs- und Schädigungsmöglichkeiten des Stütz- und Bewegungsapparates, der Bewegungssteuerung und der Systeme zur Energieversorgung bei sportlicher Beanspruchung, unter verschiedenen äußeren Bedingungen, bei Bewegungsmangel.

Bedeutung sportlicher Aktivität für die Gesundheit als Prävention gegen Krankheiten, bei körperlichen und geistigen Behinderungen, im Rahmen von Therapie und Rehabilitation.

Gesundheitliche Beeinträchtigung im Sport, ihre Verhütung und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie Regenerationsmaßnahmen.

e) Sport und Training

Grundbegriffe der Trainingswissenschaft, Trainingsprinzipien/-gesetzmäßigkeiten/-methoden, Konditionelle Fähigkeiten und ihr Training, Techniktraining und Taktiktraining, Trainings- und Wettkampfplanung.

f) Spezielle Theorie der Sportarten

g) Weitere Prüfungsschwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern

A. Sportwissenschaft als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Vertiefung) zu verschiedenen der folgenden Themenbereiche:

- Sport und Bewegung,
- Sport und Erziehung,
- Sport und Gesellschaft,
- Sport und Gesundheit,
- Sport und Training.

Die Leistungsnachweise müssen sich sowohl auf naturwissenschaftliche Grundlagen als auch auf geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft beziehen.

2. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in zwei Sportarten (Vertiefung). Die Sportarten werden theoretisch und praktisch geprüft. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und müssen in beiden Teilen mindestens ausreichend sein.

3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Statistik.

4. Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen oder einer anderen für die Sportwissenschaft relevanten Fremdsprache.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.

2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

3. Bei der Benotung der Magisterzwischenprüfung geht das arithmetische Mittel aus den Leistungen gem. I, 2, die Leistung gem. II, 1 und die Leistung gem. II,2 zu je einem Drittel in die Note ein.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Vertiefung) zu einem Bereich, der unter Abschn. I Nr. 1 noch nicht gewählt wurde.
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in vier Sportarten (Vertiefung) einschl. der gem. Abschn. I, Nr. 2 nachgewiesenen. Zwei dieser Sportarten werden abschließend benotet. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Spezialisierung) in zwei dieser Sportarten. Diese werden theoretisch und praktisch geprüft und benotet sowie im Verhältnis ein Drittel Vertiefung und zwei Drittel Spezialisierung gewichtet. Beide Teile (Theorie/Klausur und Praxis/Technik und Leistungsprüfung) müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein.
Die Leistungen in den Sportarten werden in einer Gesamtnote zusammengefasst, in die die Noten der zwei Sportarten (Vertiefung) zu einem Drittel, die Noten der zwei weiteren Sportarten (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.
5. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Projekt-Veranstaltungen.
6. Erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kursus.
7. Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulortes.
8. Soll auf dem Magisterzeugnis eine Profilbildung ausgewiesen werden, so sind zwei studienprofilbezogene Praktika in einem Gesamtumfang von wenigstens acht Wochen sowie ein positiv bewerteter Praktikumsbericht nachzuweisen.

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Sportwissenschaft als erstes Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Bereiche.
 - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
2. Sportwissenschaft als zweites Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Bereiche.
 - b) Vortrag

B. Sportwissenschaft als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchstabe A Abschn. I genannten Nachweise zu erbringen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Buchstabe A Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer der gem. Buchstabe A, Abschnitt I, Nr. 2 gewählten Sportarten (Spezialisierung). Die Leistungen in der Theorie und Praxis der Sportarten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, in die die Note aus der einen Sportart (Vertiefung) zu einem Drittel, die Note der anderen Sportart (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.
4. Erfolgreiche Teilnahme an einer Projektveranstaltung.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nr.1.

C Sportwissenschaft als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Sportwissenschaft als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Sportwissenschaft als 2. Hauptfach.

II Sportwissenschaft als Nebenfach

1. Sportwissenschaft als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Sportwissenschaft als Nebenfach.

2. Sportwissenschaft als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Anlage 3

Sozialwissenschaftliche Fakultät
Zeugnis über die Magisterprüfung

Herrn/Frau*)..... geboren am.....
in..... hat amdie Magisterprüfung gemäß der Prüfungsordnung
vommit dem Gesamturteil an der
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bestanden.
Thema der Magisterarbeit:.....

Benotung: Fachprüfungen:

Hauptfach/Hauptfächer:

Nebenfächer:

G ö t t i n g e n , den

.....
Der/Die Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Magisterurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Sozialwissenschaftlichen Fakultät, verleiht mit dieser
Urkunde

Herrn/ Frau *)

geb. am in..... den Hochschulgrad

Magister Artium/Magistra Artium *)
(abgekürzt: M.A.)

nachdem er/sie *) die Magisterprüfung am bestanden hat.

G ö t t i n g e n , den

(Siegel der

Georg-August-Universität

Göttingen)

Dekan/Dekanin *)

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Hausarbeit
zur Erlangung des Magistergrades (M.A.)

an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
vorgelegt von

(Name:)aus:
.....

Göttingen, den.....